

RS OGH 2017/11/20 5Ob107/17x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2017

Norm

WGG §16 Abs3

WGG §16 Abs4

Rechtssatz

Die Anordnung des § 16 Abs 4 WGG ist teleologisch auf den Fall zu reduzieren, dass noch kein Wohnungseigentum an der Liegenschaft begründet ist. Im Fall des Bestehens von Wohnungseigentum sind die dem Wohnungseigentum zugrunde liegenden Nutzwerte auch für die Aufteilung nach § 16 Abs 3 WGG maßgeblich, ohne dass es der Bestätigung dieser Nutzwerte durch eine eigene gerichtliche Nutzwertfestsetzung nach § 16 Abs 4 WGG bedarf.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 107/17x
Entscheidungstext OGH 20.11.2017 5 Ob 107/17x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2017:RS0131747

Im RIS seit

04.01.2018

Zuletzt aktualisiert am

04.01.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at